



# Presse- mitteilung

Pressestelle

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3170

FAX +49 (0)30 18 529 - 3179

E-MAIL [pressestelle@bmelv.bund.de](mailto:pressestelle@bmelv.bund.de)

INTERNET [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

DATUM 24. Mai 2012

NUMMER 146

SPERRFRIST

## **EU veröffentlicht zulässige Gesundheitsangaben für Lebensmittel**

### **Verbraucherministerin Aigner: Neue Positivliste für gesundheitsbezogene Angaben sorgt für mehr Transparenz und beendet Irreführung und Täuschung**

Die Europäische Kommission hat nach intensiver Prüfung eine Liste mit 222 zulässigen gesundheitsbezogenen Werbeaussagen für Lebensmittel (sogenannte "Health Claims") verabschiedet, die künftig in der EU gültig ist. Die komplette Liste wird am 25. Mai 2012 im EU-Amtsblatt sowie im Internet (<http://ec.europa.eu/nuhclaims>) veröffentlicht. Die Lebensmittelhersteller haben sechs Monate Zeit, um ihre Produkte an die strengeren Vorgaben anzupassen. Ab Dezember 2012 sind alle gesundheitsbezogenen Angaben verboten, die nicht zugelassen sind oder für die kein Zulassungsverfahren läuft. Die von der EU-Kommission genehmigte Positivliste umfasst vorerst 222 zugelassene gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, etwa über die Rolle von Calcium für gesunde Knochen oder von Vitamin C für das Immunsystem. Ursprünglich waren aus den EU-Staaten mehr als 44.000 Anträge zur Prüfung eingereicht worden.

**Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner** begrüßt die verschärften Vorgaben für gesundheitsbezogene Werbeaussagen auf Lebensmitteln: „Das ist ein wichtiger Schritt, auf den wir lange gewartet haben. Verbraucherinnen und Verbraucher sind in Zukunft besser vor irreführender Werbung geschützt. Die Kunden müssen sich darauf verlassen können, dass gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel wissenschaftlich begründet sind. Gerade für Lebensmittel, die einen besonderen Zusatznutzen ausloben und häufig teurer sind als andere Produkte, muss der Grundsatz gelten: Was drauf steht, muss auch stimmen.“

Gesundheitsbezogene Angaben auf Lebensmitteln sind grundsätzlich verboten, es sei denn, sie sind von der Europäischen Kommission zugelassen. Voraussetzung für diese Zulassung ist eine positive Bewertung der behaupteten Wirkung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Mit der jetzt veröffentlichten Liste setzt die EU-Kommission Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel um, die so genannte „Health-Claims-Verordnung“. Im Jahr 2008 hatten die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission etwa 44.000 Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben über Vitamine, Mineralstoffe und andere Stoffe zur Prüfung übermittelt. Die Kommission fasste diese in einem ersten Schritt zu rund 4.600 Hauptangaben zusammen und beauftragte die EFSA, diese wissenschaftlich zu bewerten. Übrig geblieben – weil positiv bewertet – sind 500 Hauptangaben, die wiederum zu den 222 nun zugelassenen Angaben zusammengefasst wurden. Noch ausstehend ist die Prüfung von rund 2000 Angaben zu pflanzlichen Stoffen sowie zu etwa 200 anderen Stoffen, unter anderem zu verschiedenen Mikroorganismen.

Weitere Informationen im Internet unter

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

<http://ec.europa.eu/nuhclaims/>